

Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten

i.S.d. § 4f EStG

- "Alleinerzieher" ist kein Tatbestandsmerkmal

veröffentlicht in "EStB - Der Ertrag-Steuer-Berater" Heft 2 /2007 S. 58

Kurzfassung¹:

Für die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten ist nur Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige wegen seiner Erwerbstätigkeit für die Betreuung eines zu seinem Haushalt gehörenden Kindes Aufwendungen hat. Für die zusätzlichen Anforderungen aus Literatur und Finanzverwaltung, dass der Berechtigte Alleinverdiener oder alleinerziehender Verdiener sein müsse, finden sich weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien Anhaltspunkte.

In seinem Aufsatz beschäftigt sich der Autor mit der Frage, ob der Anwendungsbereich des § 4f EStG, der die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten regelt, dahingehend eingeschränkt werden dürfe, dass die Vorschrift neben den aus dem Wortlaut ersichtlichen Tatbestandsmerkmalen auch noch erfordere, dass der Berechtigte "alleinerziehender Verdiener" oder "Alleinverdiener" sei. Nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen dränge sich nämlich der Eindruck auf, dass sich der begünstigte Personenkreis auf zusammenlebende Doppelverdiener oder alleinerziehende Verdiener beschränke.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei lediglich erforderlich, dass ein Steuerpflichtiger wegen seiner Erwerbstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung eines zu seinem Haushalt gehörenden Kindes habe. Zusätzlich müsse das Kind den Altersvorgaben entsprechen. Weitere Anforderungen ließen sich dem Gesetzestext nicht entnehmen.

Sodann zeigt der Autor, dass entgegen mancher Aussagen auch die Gesetzesbegründung keine entsprechenden Einschränkungen enthalte.

§ 4f Abs. 1 S. 2 EStG enthalte zwar die Einschränkung, dass bei nur zusammenlebenden Elternteilen, es für die Abzugsfähigkeit erforderlich sei, dass die Eltern des betreuten Kindes zusammenlebten. Der Umkehrschluss, dass nur Alleinverdiener oder Alleinerziehende berechtigt seien, folge nicht daraus. Das hieße nämlich, dass bei so genannten "Patchwork-Familien" mit Doppelverdienern nur Aufwendungen für ein gemeinsames Kind abzugsfähig wären. Zur Verdeutlichung führt der Verfasser sodann mehrere Beispiele und eine Grafik an. Er geht des Weiteren auf ein BMF-Anwendungsschreiben vom 19.01.2007 (IV C 4 - S-2221-2/07) ein.

§ 4f Abs. 1 S. 1 EStG sei wie folgt zu verstehen: Gehöre zum Haushalt des Berechtigten ein Kind innerhalb der Altersgrenzen, könne dieser immer berufsbedingte Kinderbetreuungskosten absetzen, sofern er nicht in Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil lebe.

1 Kurzfassung aus DATEV-LEXinform Dok.-Nr. 0861369